EINWOHNERGERGEMEINDE FEHREN

EINLADUNG

zur Einwohnergemeindeversammlung

(Budget 2026)

Montag, 8. Dezember 2025

19.30 Uhr

im Gemeindesaal
Kirchstrasse 215, 4232 Fehren

Das Protokoll der letzten Versammlung sowie das vollständige Budget werden in der Zeit der Einberufung bis zur Versammlung online auf www.fehren.ch aufgeschaltet und liegen während der offiziellen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung Fehren zur Einsicht oder auf Voranmeldung zur Mitnahme auf.

Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen.

Im Namen des Einwohnergemeinderates
Der Einwohnergemeindepräsident

André Saladin

TRAKTANDEN

1) Investitionsbegehren 2026 (Bruttokredite)
   - 1.1. Salzstreuer für Winterdienst Fr. 30'000.-
   - 1.2. Sanierung Kanalisation Fr. 525'000.-
2) Budget 2026
   - 2.1. Feuerwehrersatzabgabe
   - 2.2. Benützungsgebühr Wasser (Grund- und Verbrauchsgebühr)
   - 2.3. Benützungsgebühr Abwasser (Grund- und Verbrauchsgebühr)
   - 2.4. Abfallgrundgebühr
   - 2.5. Steuerfuss natürliche und juristische Personen
   - 2.6. Hundesteuer
   - 2.7. Teuerungszulage für das Gemeindepersonal
   - 2.8. Beratung und Genehmigung der Erfolgs- und Investitionsrechnung
   - 2.9. Ermächtigung des Gemeinderats zur Aufnahme von Fremdmitteln
3) Gemeindeinitiative «Faire Verteilung Nationalbankgewinn»
4) Kenntnisnahme und Verschiedenes

ANTRÄGE DES EINWOHNERGEMEINDERATES ZU DEN EINZELNEN TRAKTANDEN

1) Investitionsbegehren 2026 (Bruttokredite)

1.1. Salzstreuer für Winterdienst Fr. 30'000.-

Der Salzstreuer ist in die Jahre gekommen und musste in den letzten Jahren immer wieder repariert werden. Nun sind einige (tragende) Teile derart stark gerostet, dass sich eine Instandstellung nicht mehr lohnt. Der Gemeinderat möchte deshalb einen neuen Salzstreuer anschaffen, um den Winterdienst auch in den kommenden Jahren sicher zu stellen.

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung dem Kredit von Fr. 30'000.- für die Beschaffung eines neuen Salzstreuers zuzustimmen.

.....

1.2. Sanierung Kanalisation Fr. 525'000.-

2026: Fr. 170'000.-

Von 2022 bis 2024 wurde das ganze Kanalisationsnetz (Schmutz- und Reinabwasser), aufgeteilt in drei Sektoren, der Gemeinde gespült und mittels TV-Aufnahmen untersucht. Im Anschluss wurden die Aufnahmen durch das Ingenieurbüro Jauslin Stebler AG ausgewertet und ein Massnahmenkatalog mit allen Schäden erstellt. Dabei wurden alle Mängel, kleine wie grosse, aufgeführt. Die Kostenschätzung zur Behebung aller Schäden und baulichen Mängel belief sich auf rund 1,1 Millionen Franken (Kostengenauigkeit +/- 25%).
In Anbetracht der finanziellen Situation wurde vom Ingenieur ein Mehrjahresprogramm für die Sanierung erarbeitet, in der die nötigsten Mängel beseitigt werden. Bei den Leitungen werden zum einen Schäden wie Risse oder Ausbrüche behoben, durch welche Schmutzabwasser auslaufen und ins Erdreich gelangen könnte. Zum anderen werden Wurzeleinwüchse und einragende Anschlussleitungen entfernt, durch welche es in der Leitung zu Rückstau kommen könnte. Bei den Kontrollschächten werden ebenfalls Risse und Ausbrüche instandgesetzt, bzw. in einigen Fällen müssen Schächte komplett ersetzt werden.

Das Mehrjahresprogramm sieht eine Etappierung der Sanierungsarbeiten auf drei Jahre vor. Pro Etappe werden Arbeiten für rund 175'000 Franken ausgeführt. Die Kosten für das ganze Mehrjahresprogramm belaufen sich deshalb auf 525'000 Franken. In diesem Betrag sind die Kostengenauigkeit von +/-25% und das Honorar des begleitenden Ingenieurs bereits enthalten. Es ist geplant die Arbeiten für alle

drei Etappen als Paket auszuschreiben, um günstigere Konditionen zu erhalten. Dies hat sich bereits bei den Kanaluntersuchungen bewährt.

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Kredit von brutto Fr. 525'000.-, davon Fr. 170'000.- im Jahr 2026, für die Sanierung der Kanalisation in den nächsten drei Jahren wird genehmigt.

.....

2) Budget 2026

Das komplette Budget 2026 wird online auf www.fehren.ch aufgeschaltet und liegt während den offiziellen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung Fehren zur Einsicht oder auf Voranmeldung zur Mitnahme auf.

Anträge des Einwohnergemeinderates

2.1. Feuerwehrersatzabgabe

Die Feuerwehrersatzabgabe für das Jahr 2026 ist wie folgt festzulegen:
25 % der einfachen Staatssteuer (Minimum Fr. 40.- / Maximum Fr. 800.-)

***

2.2. Benützungsgebühr Wasser (Grund- und Verbrauchsgebühr)

Die Benützungsgebühr für das Jahr 2026 ist wie folgt zu belassen:

Grundgebühr:	*Fr. 170.00*	*exkl. MwSt*
Verbrauchsgebühr:	*Fr. 3.60*	*je m^3 exkl. MwSt*

***

2.3. Benützungsgebühr Abwasser (Grund- und Verbrauchsgebühr)

Die Benützungsgebühr für das Jahr 2026 ist wie folgt zu belassen:

Grundgebühr:	*Fr. 130.00*	*exkl. MwSt*
Verbrauchsgebühr:	*Fr. 2.10*	*je m3 exkl. MwSt*

***

2.4. Abfallgrundgebühr

Die Abfallgrundgebühr für das Jahr 2026 ist wie folgt zu belassen:
Fr. 80.- je Haushaltung/Industrie- und Gewerbebetrieb

***

2.5. Steuerfuss

Der Steuerfuss für das Jahr 2026 ist wie folgt zu belassen:
130 % für natürliche und juristische Personen

***

2.6. Hundesteuer

Die Hundesteuer für das Jahr 2026 ist wie folgt festzulegen:
Fr. 95.- pro Hund (Fr. 60.- Gemeinde, Fr. 35.- Kanton)

***

2.7. Teuerungszulage für das Gemeindepersonal

Die Teuerungszulage ist für das haupt- und nebenamtliche Personal für das Jahr 2026, analog dem Staatspersonal, auf 0,6 % festzulegen.

***

2.8. Beratung und Genehmigung der Erfolgs- und Investitionsrechnung

Das Budget 2026 der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 281'333.- wird genehmigt.
Das Budget 2026 der Investitionsrechnung Nettoinvestition von Fr. 331'604.- wird genehmigt.

Das Budget 2026 der Spezialfinanzierungen wird zur Kenntnis genommen:

Spezialfinanzierung Wasserversorgung
Fr. 49'259.- Aufwandüberschuss

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung
Fr. 48'634.- Aufwandüberschuss

Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung
Fr. 725.- Ertragsüberschuss

***

2.9. Ermächtigung des Einwohnergemeinderates zur Aufnahme von Fremdmitteln

Der Einwohnergemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

Beilagen zur Beschlussfassung (online aufgeschaltet und auf der Verwaltung aufliegend):
Budget 2026

3) Gemeindeautonomie-Initiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder»

Die Gemeinden mussten im Zuge des jüngsten Massnahmenplans 2024 feststellen und hinnehmen, dass in grösserem Mass Aufgaben und Finanzlasten vom Kanton auf sie abgeschoben wurden. Sie verlangen daher einen eigenen Anteil an den Ausschüttungen der schweizerischen Nationalbank. Gemäss Art 31 des Nationalbankgesetzes erfolgen – soweit Gewinne anfallen respektive entsprechende Reserven vorhanden sind – jährliche Gewinnausschüttungen im Verhältnis 1/3 für den Bund und 2/3 für die Kantone. Eine Aufteilung des kantonalen Anteils auf die dritte Staatsebene erscheint vor diesem Hintergrund nichts als fair.

Die Verteilung an die Kantone erfolgt nach der Bevölkerungszahl und der jeweiligen Wirtschaftlichkeit des Kantons. Eine Verteilung innerhalb des Kantons Solothurn soll nur nach der Bevölkerungszahl erfolgen, damit kein neuer Finanzausgleichsindex geschaffen werden muss.
Die Gemeinden tragen beispielsweise mit den Leistungsfeldern Alter/Pflege und Soziales zwei wichtige Bereiche der staatlichen und gesellschaftspolitischen Tätigkeit, die in den letzten Jahren ständig gewachsen sind und bei denen auch für die Zukunft ein starkes Wachstum (demo-graphische Entwicklung) erwartet werden muss. Die finanzielle Last bei den Gemeinden wird damit immer schwieriger zu tragen und die Gemeinden verlieren zusätzlich mit den Ablastungsmassnahmen durch den Kanton zum Teil ihre finanzielle Selbständigkeit oder werden zumindest in ihrer Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt. Mit der Ausschüttung der Hälfte der Nationalbankgewinne soll somit die Gemeinde-Autonomie für die Zukunft wiederum gestärkt werden können.

Aus diesen Gründen soll ein neuer Artikel in die Kantonsverfassung aufgenommen werden.

Neuer Art. 131bis Beteiligung der Gemeinden an den Ausschüttungen der Nationalbank
Die Hälfte (50 %) der Ausschüttungen der Nationalbank an den Kanton wird nach Massgabe der Bevölkerungszahl an die Gemeinden verteilt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Verteilung nach Anhörung der Gemeinden.

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Gemeindeautonomie-Initiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder» zuzustimmen.

4) Kenntnisnahmen und Verschiedenes